

# **Satzung des Opern Akademie Hamm e.V.**

Die Satzung in der nachstehenden Form wurde im Rahmen der Abstimmung der Gründungsversammlung von allen Mitgliedern verabschiedet und tritt nach Rechtsgültigkeit in Kraft.

Hinweis: Alle Bezeichnungen für Ämter u.ä. sind geschlechtsneutral zu sehen und wurden zur Vereinfachung des Lesens und der Verkürzung des Textes in der im Duden verwendeten Form abgedruckt.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Opern Akademie Hamm.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamm.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Aufführung von Opern,
2. Veranstaltung von Konzerten
3. Förderung und Ausbildung von Musikern und Sängern
4. Pflege des Liedgutes und des Gesanges

## **§ 4**

### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Fördermitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder bestimmen die Ausrichtung des Vereins und gestalten die Grundstrukturen der Geschäftsführung.

Alle Gründungsmitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt im Übrigen mit der Aufnahme, über die die Mitgliederversammlung einstimmig entscheidet.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand legt den Aufnahmeantrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

Näheres zu Mitgliedschaft und Rechten und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Beitrags nur finanziell und haben auf der Mitgliederversammlung kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

Ordentliche Mitglieder können auch Fördermitglieder sein.

Näheres zu Höhe des Beitrags, Mitgliedschaft und Rechten und Pflichten von Fördermitgliedern regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung.

(4) Ehrenmitglieder haben sich um das Wohl des Vereins und des Oper in besonderem Maße verdient gemacht. Näheres zu Mitgliedschaft und Rechten und Pflichten von Ehrenmitgliedern regelt eine Ehrenordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Einzelheiten - insbesondere Verfahrensvorschriften - zu Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und zu sonstigen Vereinsstrafen gegen Mitglieder regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung.

## **§ 9**

### **Beiträge**

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern laufende Beiträge und sonstige Beiträge und Kosten, insbesondere für Verzug, Vollstreckung, Beitragseinzug, Rechnungsstellung, entstandenen Schadensersatz und ähnliches.

(2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen. Näheres regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere über die Kassenführung des vorangegangenen Geschäftsjahres (Für den Kassenführungsbericht beauftragt der Vorstand einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung insbesondere unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekten prüft und der Mitgliederversammlung darüber in entsprechender Form berichtet.),
4. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
8. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand erhält für die Geschäftsführung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die dem Zeitaufwand durchschnittlicher Geschäftsführungstätigkeit entspricht und von der Mitgliederversammlung festgestellt wird.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilungen sind dabei zu beachten.

(6) Der Vorstand des Vereins hält mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung ab, bei der besondere Vorkommnisse, Vorhaben und Unternehmungen beraten und abgestimmt werden.

(7) Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Abwahl oder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Der Vorstand muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der restliche Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Diese Ernennung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(11) Eine Ämterhäufung ist im Vorstand nicht zulässig.

(12) Ist kein Vorstandsmitglied des Vorstands im Amt, ist innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Mitglied einzuberufen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Im Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit werden alle vorhergehenden Satzungen des im § 1 genannten Vereins aufgehoben.

Verlesen, abgestimmt und beschlossen während der Mitgliederversammlung am 15.01.2017.

Anna Maria Oblonczek  
(Vorsitzender)

Karina Oblonczek  
(Versammlungsleiter)